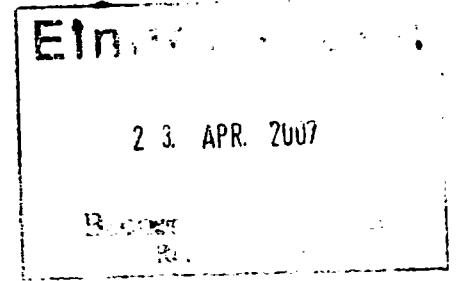




Verwaltungsgericht Köln

Beschluss



5 K 770/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Erinnerungsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: D1/90 be,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5172215-246,

Beklagte und Erinnerungsführerin,

wegen Widerruf des Abschiebungsverbotes des § 51 Abs. 1 AuslG
(hier: Kostenerinnerung)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 19. April 2007

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter (§ 6 VwGO)

Reuter

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 14. März 2007 wird zurückgewiesen.

Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sowie §§ 164, 165, 151 VwGO analog zulässige Erinnerung der Beklagten ist unbegründet.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ist in ihrem Festsetzungsbeschluss vom 14. März 2007 bei der Berechnung der Anwaltsgebühren zutreffend von einem Gegenstandswert von 3.000,00 € ausgegangen. Nach § 30 Satz 1 RVG beträgt für die erste Person der Gegenstandswert in asylrechtlichen Klageverfahren, welche die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3.000,00 €, in sonstigen Klageverfahren 1.500,00 €. § 30 Satz 1 RVG ist für die Zeit nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01. Januar 2005 dahingehend auszulegen, dass dieser Wert auch für Klageverfahren, die nicht die Asylanerkennung bzw. den Widerruf des Asyls, aber die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG zum Gegenstand haben, maßgeblich ist.

Jes Asylverfahren.
n, dass alleine der V
standswert auch für Klage
(G) (heute § 60 Abs. 1 A
fassung des Bundesve.
onach durch eine en
dass nach den ei
Abs. 1 und
Begünstig
vom P

gerichtlichen
2007 wird

ten

Des Asylverfahrensgesetzes wurde mit guten Gründen die Auffassung
n, dass alleine der Wortlaut der Vorschrift es nicht verbiete, den höheren
standswert auch für Klagen nach (damals) § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes
(G) (heute § 60 Abs. 1 AufenthG) anzuwenden. Das Gericht schließt sich der
fassung des Bundesverwaltungsgerichts im Schluss vom 21. Dezember 2006 an,
onach durch eine entsprechende Auslegung dem Umstand Rechnung zu tragen ist,
dass nach den einschlägigen ausländerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 25
Abs. 1 und 2 AufenthG) der Personenkreis der nach § 60 Abs. 1 AufenthG
Begünstigten weitgehend den Asylberechtigten gleichgestellt ist. Eine andere als die
vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des § 30 Satz 1 RVG ist
auch nicht deshalb angezeigt, weil der Gesetzgeber mit Artikel 20 Nr. 4 des 2.
Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl I, Seite 3416 ff., die
Vorschrift geändert hat, allerdings nur in Gestalt der Ersetzung des § 51 Abs. 1 des
Ausländergesetzes durch § 60 Abs. 1 AufenthG, gerade aber nicht durch eine
Veränderung der maßgeblichen Gegenstandswerte. Den einschlägigen
Gesetzesmaterialien zum 2. Justizmodernisierungsgesetzes ist nicht zu entnehmen,
dass es sich bei der Änderung um mehr als eine bloße redaktionelle Änderung
handeln könnte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber bewusst,
etwa aus finanziellen Gründen (PKH), die Wertfestsetzung für das
Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG „niedrig halten“ wollte.

Da der unbedingte Auftrag zur Vertretung des Klägers im Klageverfahren auch nach
dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilt worden ist (vgl. dazu Beschluss
des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Dezember 2006) und es im vorliegenden
Klageverfahren um den Widerruf des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1
AuslG (heute § 60 Abs. 1 AufenthG) ging, war der Wert von 3.000,00 € für das
Kostenfestsetzungsverfahren nach § 164 VwGO zugrunde zu legen.

Eine Kostenerstattung findet in dem gerichtsbührenfreien Verfahren nach § 11
Abs. 2 Satz 6 RVG nicht statt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar. Ungeachtet der Tatsache,
dass die Rechtsgrundlage für die Wertfestsetzung sich nicht mehr im
Asylverfahrensgesetz (früher § 83 b Abs. 2), sondern nunmehr im
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz befindet, handelt es sich bei dem vorliegenden
Vergütungsfestsetzungsverfahren bzw. dem Erinnerungsverfahren um ein
Nebenverfahren, welches dem § 80 AsylVfG unterfällt.

Beglaubigt:

S. Müller

Verw.-Ger.-Angestellte

